



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 30 – Nr. 2 – 04. März 2004
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master	46
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Master	49
Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Rechtswissenschaft im Nebenfach mit der akademischen Abschlussprüfung Magister und Bachelor	52
Satzung für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren in den Master of Arts-Studiengängen	56
1. Amerikanistik (American Studies)	
2. Linguistik des Englischen (mit einem möglichen Schwerpunkt in Angewandter Linguistik oder Deskriptiver Linguistik)	
3. Literatur und Kultur Britanniens (British Studies) (mit einem möglichen Schwerpunkt in Literary Studies, Cultural Studies oder Postcolonial Studies)	
Erste Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät	61

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Februar 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Postgraduiertenstudiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit dem weiterführenden Abschluss Master 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Es stehen insgesamt 20 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) das Zeugnis des grundständigen Studienganges bzw. der Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung die im Rahmen eines grundständigen Studienganges erforderlichen Leistungen erbracht sind;
 - c) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Instituts für Politikwissenschaft vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorgesetzter der Auswahlkommission ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Kriterien für die Auswahl

Zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Postgraduiertenstudiengang kann zugelassen werden, wer

- (a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und

- (b) wer die BA – Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Politikwissenschaft mit der Note „gut“ (2,5 und besser) bestanden hat; oder
- (c) wer eine BA - Prüfung mit mindestens der Note „gut“ in Fächern abgelegt hat, die mit denen für den BA - Abschluss im Fach Politikwissenschaft an der Universität Tübingen vergleichbar sind;

Über die Vergleichbarkeit der unter lit. b) und c) genannten Studienabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste

- (1) Aufgrund der Bewertung der Kriterien für die Auswahl nach § 6 wird eine Rangliste unter den Bewerbern erstellt. Die 18 Bestplatzierten aus dieser Liste erhalten eine Zulassung. Für den Fall, dass eine Quotierung nach § 8 nicht zu berücksichtigen ist, erhalten auch die auf Rang 19 und 20 Platzierten eine Zulassung.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Quote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, wird mit 10 v.H. festgelegt. Soweit diese Quote nicht ausgeschöpft werden kann, werden die Studienplätze gemäß § 7 Abs. 1 anderweitig vergeben.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.02.2004

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt mit akademischer Abschlussprüfung Master

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Februar 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Postgraduiertenstudiengang Vergleichende Politikforschung mit Regionalschwerpunkt mit dem weiterführenden Abschluss Master 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber² nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Es stehen insgesamt 20 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) das Zeugnis des grundständigen Studienganges bzw. der Nachweis, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung die im Rahmen eines grundständigen Studienganges erforderlichen Leistungen erbracht sind;
 - c) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums.

² Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Instituts für Politikwissenschaft vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorgesetzter der Auswahlkommission ist der Studiendekan; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Kriterien für die Auswahl

Zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Postgraduiertenstudiengang kann zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und

- b) wer die BA – Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung im Fach Politikwissenschaft mit der Note „gut“ (2,5 und besser) bestanden hat; oder
- c) wer eine BA - Prüfung mit mindestens der Note „gut“ in Fächern abgelegt hat, die mit denen für den BA - Abschluss im Fach Politikwissenschaft an der Universität Tübingen vergleichbar sind;

Über die Vergleichbarkeit der unter lit. b) und c) genannten Studienabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste

- (1) Aufgrund der Bewertung der Kriterien für die Auswahl nach § 6 wird eine Rangliste unter den Bewerbern erstellt. Die 18 Bestplatzierten aus dieser Liste erhalten eine Zulassung. Für den Fall, dass eine Quotierung nach § 8 nicht zu berücksichtigen ist, erhalten auch die auf Rang 19 und 20 Platzierten eine Zulassung.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Quote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, wird mit 10 v.H. festgelegt. Soweit diese Quote nicht ausgeschöpft werden kann, werden die Studienplätze gemäß § 7 Abs. 1 anderweitig vergeben.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.02.2004

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Rechtswissenschaft im Nebenfach mit der akademischen Abschlussprüfung Magister und Bachelor

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und der Hochschulgesetze vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Februar 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Rechtswissenschaft im Nebenfach 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber³ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Sommersemester bis zum 15. Januar und
für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- (4) Die Bewerbung ist ohne den in § 3 Abs. 2 a) genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise einer Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die Hochschulzugangsberechtigung im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis hierfür ist durch das Halbjahreszeugnis der Abschlussklasse zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ist spätestens bis zum 15. Juli / 15. Januar des entsprechenden Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Juristischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist das dienstälteste Mitglied der Auswahlkommission; er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig, berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
- a) Deutsch;
 - b) Mathematik;
 - c) eine fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der bestbenotete, in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte, Kurs, sodann der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet);
 - d) Geschichte
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) Eignungsprognose aus dem Resultat berufspraktischer Prüfungen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, insbesondere Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachgehilfen, Steuerfachgehilfen, Rechtspfleger, Justizfachwirt, Justizfachangestellten, Bank-, Versicherungs- und Sozialversicherungskaufmann. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe aus den Leistungen der beiden letzten Schuljahre in den Fächern
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) einer fortgeführten Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der bestbenotete, in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte, Kurs, sodann der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet);
 - dd) Geschichte,

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und danach durch 8 dividiert (max. 30 Punkte).

Der Teiler verringert sich für jedes Halbjahr, für das keine Halbjahrespunktzahl ausgewiesen ist, um 0,5. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Die Auswahlkommission bewertet die sonstigen Kriterien nach § 6 Abs. 3 lit. b) (berufspraktische Prüfungen) mit bis zu 5 Punkten. Es können nur ganze Punktzahlen vergeben werden.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 50 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Tübingen, den 17.02.2004

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Eignungsfeststellungs-verfahren in den Master of Arts-Studiengängen

- 1. Amerikanistik (American Studies)**
- 2. Linguistik des Englischen (mit einem möglichen Schwerpunkt in Angewandter Linguistik oder Deskriptiver Linguistik)**
- 3. Literatur und Kultur Britanniens (British Studies) (mit einem möglichen Schwerpunkt in Literary Studies, Cultural Studies oder Postcolonial Studies)**

Aufgrund von § 85 Abs. 6 und 7 i.V.m. § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269), hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Februar 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Eberhard-Karls-Universität Tübingen führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den genannten Master of Arts-Studiengängen ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den Studiengang getroffen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Studiengängen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für die oben genannten Studiengänge muss

bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Der Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester möglich.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
 - b) das Zeugnis des grundständigen Studienganges (Bachelor of Arts in Anglistik / Amerikanistik bzw. in einem entsprechenden Fach);
 - c) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit, sowie Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten Dauer in einem englischsprachigen Land (mit Angabe der Tätigkeit), die über die Eignung und Motivation für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben;
 - d) tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs;
 - e) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren in diesem Studiengang der Eberhard – Karls – Universität.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einer Eignungsfeststellungskommission.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus drei von der Leitung der Universität zu bestimmenden Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen aufgrund langjähriger und erfolgreicher Lehrtätigkeit vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis verliehen wurde, zusammen. Die Hochschullehrer bilden in der Eignungsfeststellungskommission die Mehrheit. Sonstige Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten

Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,
 - b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren in diesem Studiengang der Universität erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
 - b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos teilgenommen hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird.
- (5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Note im grundständigen Studiengang (Bachelor of Arts in Anglistik/Amerikanistik bzw. in einem entsprechenden Fach);
- b) Eignungsfeststellungsgespräch, in dem ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit, sowie Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten Dauer in einem englischsprachigen Land gem. § 3 Abs. 2c berücksichtigt werden.

§ 7 Eignungsfeststellungsgespräch

- (1) Das Eignungsfeststellungsgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das

Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise und die Schlüssigkeit der Argumentation ebenso bewertet wie das auf das Studienfach bezogene Problem- und Theoriebewußtsein. Außerdem werden eventuelle Nachweise gem. § 6b) bei der Bewertung herangezogen.

- (2) Das Eignungsfeststellungsgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 01.09. bis 30.09 an der Universität Tübingen durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Eignungsfeststellungsgesprächs wird rechtzeitig vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Eignungsfeststellungsgespräch eingeladen.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Das Gespräch findet mit bis zu 50% der Gesprächszeit in englischer Sprache statt. Gruppengespräche mit bis zu vier Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission zu unterzeichnen ist. Des weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich sein.
- (5) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala von 1 bis 10 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.
- (2) Die Eignung ist gegeben, wenn der Bewerber im Eignungsfeststellungsverfahren insgesamt mindestens 15 Punkte erreicht.
- (3) Für die in § 6 genannten Eignungskriterien können folgende Punktzahlen erreicht werden:
 - (a) für die im grundständigen Studiengang erbrachte Leistung maximal 10 Punkte mit einer jeweiligen Minderung um einen Punkt je Notenstufe (Note: 1,0=10 Punkte; 1,3=9 Punkte; 1,7=8 Punkte; 2,0=7 Punkte usw.)
 - (b) das Eignungsfeststellungsgespräch kann mit maximal 10 Punkten bewertet werden.

§ 9 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos an einem Gespräch oder einem Test im Studiengang an der Universität teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durch einen Eignungsfeststellungsbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.02.2004

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät

Aufgrund von §§ 51 Abs. 1 und 117 UG hat der Rektor der Universität Tübingen am 18. Februar 2004 die nachstehende Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Neuphilologischen Fakultät vom 12. Januar 2004 beschlossen.

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2004 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Magisterstudium an der Universität Tübingen in den betreffenden Fächern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihre Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 30.09.2005 nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist bei der ersten Meldung zu einer Prüfung zu stellen und ist unwiderruflich.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. März 2004 in Kraft.

Tübingen, den 18. Februar 2004

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)